

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 103



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
2. April 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Gerichtshof der Europäischen Union	
2011/C 103/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 95, 26.3.2011	1
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2011/C 103/02	Rechtssache C-436/08 und C-437/08: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Linz — Österreich) — Haribo Lakritzen Hans Riegel Betriebsgmbh (C-436/08), Österreichische Salinen AG (C-437/08)/ Finanzamt Linz (Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Befreiung von Dividenden aus inländischen Quellen — Abhängigkeit der Befreiung von Dividenden aus ausländischen Quellen von bestimmten Voraussetzungen — Anwendung eines Anrechnungssystems auf nicht steuerbefreite Divi- denden aus ausländischen Quellen — Erforderliche Nachweise über die anrechenbare ausländische Steuer)	2

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 103/03	Rechtssache C-52/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Konkurrensverket/TeliaSonera Sverige AB (Vorabentscheidungsersuchen — Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Preise eines Telekommunikationsunternehmens — ADSL-Vorleistungsprodukte — Breitbandanschlüsse für Endkunden — Beschneidung der Margen der Wettbewerber oder „Kosten-Preis-Schere“)	3
2011/C 103/04	Rechtssache C-251/09: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2011 — Europäische Kommission/Republik Zypern (Öffentliche Liefer- und Bauaufträge — Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor — Richtlinie 93/38/EWG — Vergabebekanntmachung — Vergabekriterien — Gleichbehandlung der Bieter — Grundsatz der Transparenz — Richtlinie 92/13/EWG — Nachprüfungsverfahren — Verpflichtung, die Entscheidung über die Ablehnung eines Bieters zu begründen)	4
2011/C 103/05	Rechtssache C-260/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Februar 2011 — Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen — Markt für Nintendo-Videospielkonsolen und -Spielkassetten — Beschränkung von Parallelimporten auf diesem Markt — Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Alleinvertriebshändler — Vertriebsvertrag, der passive Verkäufe zulässt — Nachweis einer Willensübereinstimmung, wenn ein unmittelbarer Urkundenbeweis für die Beschränkung solcher Verkäufe fehlt — Anforderungen an den Nachweis einer vertikalen Vereinbarung)	4
2011/C 103/06	Rechtssache C-283/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy Śródmieścia — Republik Polen) — Artur Weryński/Mediatel 4B spółka z o.o. (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Beweisaufnahme — Zeugenvernehmung durch das ersuchte Gericht auf Antrag des ersuchenden Gerichts — Zeugenentschädigung)	5
2011/C 103/07	Verbundene Rechtssachen C-307/09 bis C-309/09: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Vicoplus SC PUH (C-307/09), BAM Vermeer Contracting sp. zoo (C-308/09), Olbek Industrial Services sp. zoo (C-309/09)/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Freier Dienstleistungsverkehr — Entsendung von Arbeitnehmern — Beitrittsakte von 2003 — Übergangsmaßnahmen — Zugang polnischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt der Staaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen bereits Mitgliedstaaten der Union waren — Erfordernis einer Beschäftigungserlaubnis für die Überlassung von Arbeitnehmern — Richtlinie 96/71/EG — Art. 1 Abs. 3)	5
2011/C 103/08	Rechtssache C-359/09: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Republik Ungarn) — Donat Cornelius Ebert/Budapesti Ügyvédi Kamara (Rechtsanwälte — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen — Richtlinie 98/5/EG — Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde — Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats — Voraussetzungen — Eintragung bei einer Berufskammer für Rechtsanwälte des Aufnahmemitgliedstaats)	6
2011/C 103/09	Rechtssache C-494/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Alessandria — Italien) — Bolton Alimentari SpA/Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria (Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Zollrecht — Zollkontingent — Zollkodex — Art. 239 — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Art. 308a, 308b und 905 — Verordnung (EG) Nr. 975/2003 — Thunfisch — Ausschöpfung des Kontingents — Eröffnungsdatum — Sonntag)	6



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 103/10	Rechtssache C-11/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Marishipping and Transport BV (Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Zölle — Befreiung — Pharmazeutische Substanzen — Zusammensetzung — Beschränkungen)	7
2011/C 103/11	Rechtssache C-16/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — The Number Ltd, Conduit Enterprises Ltd/Office of Communications, British Telecommunications plc (Rechtsangleichung — Telekommunikation — Netze und Dienste — Richtlinie 2002/22/EG — Benennung von Unternehmen für die Erbringung von Universaldiensten — Besondere Verpflichtungen, die dem benannten Unternehmen auferlegt werden — Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse)	8
2011/C 103/12	Rechtssache C-25/10: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Missionswerk Werner Heukelbach eV/État belge (Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Erbschaftsteuer — Testamentarische Zuwendung an Organisationen ohne Gewinnzweck — Ablehnung der Anwendung eines ermäßigten Satzes, wenn diese Organisationen ihren Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem der Erblasser tatsächlich gewohnt oder gearbeitet hat — Beschränkung — Rechtfertigung)	8
2011/C 103/13	Rechtssache C-30/10: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Linköpings tingsrätt — Schweden) — Lotta Andersson/Staten genom Kronofogdemyndigheten i Jönköping, Tillsynsmyndigheten (Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 80/987/EWG — Art. 10 Buchst. c — Nationale Bestimmung — Zahlungsgarantie für nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern — Ausschluss von Personen, die in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der sie beschäftigenden Gesellschaft Inhaber eines wesentlichen Teils dieser Gesellschaft waren und dort beträchtlichen Einfluss hatten)	9
2011/C 103/14	Rechtssache C-78/10: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Rouen — Frankreich) — Marc Berel u. a./Administration des douanes de Rouen, Receveur principal des douanes du Havre, Administration des douanes du Havre (Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 213, 233 und 239 — Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schuldner für ein und dieselbe Zolleschuld — Erlass von Einfuhrabgaben — Erlöschen der Zolleschuld — Keine Möglichkeit eines Gesamtschuldners, sich auf den einem der übrigen Gesamtschuldner gewährten Erlass zu berufen)	9
2011/C 103/15	Rechtssache C-321/10: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/2/EG — Umweltpolitik — Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) — Austausch und Aktualisierung von Daten in elektronischer Form — Unvollständige Umsetzung)	10
2011/C 103/16	Rechtssache C-391/10: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 103/17	Rechtssache C-395/10: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/2/EG — Umweltpolitik — Geodateninfrastruktur — Austausch und Aktualisierung von Daten in elektronischer Form — Kein Erlass nationaler Umsetzungsmaßnahmen)	11
2011/C 103/18	Rechtssache C-143/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2010 von Antoni Tomasz Uznański gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 27. November 2009 in der Rechtssache T-348/09, Uznański/Polen	11
2011/C 103/19	Rechtssache C-611/10: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2010 — Waldemar Hudzinski gegen Agentur für Arbeit Wesel — Familienkasse	11
2011/C 103/20	Rechtssache C-612/10: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2010 — Jaroslaw Wawrzyniak gegen Agentur für Arbeit Mönchengladbach — Familienkasse	11
2011/C 103/21	Rechtssache C-625/10: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik	12
2011/C 103/22	Rechtssache C-626/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2010 von Kalliope Agapiou Joséphidès gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache T-439/08, Agapiou Joséphidès/Kommission und EACEA	13
2011/C 103/23	Rechtssache C-627/10: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Slowenien	13
2011/C 103/24	Rechtssache C-5/11: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. Januar 2011 — Strafverfahren gegen Titus Alexander Jochen Donner	14
2011/C 103/25	Rechtssache C-25/11: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 17. Januar 2011 — Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA/Fazenda Pública	14
2011/C 103/26	Rechtssache C-34/11: Klage, eingereicht am 21. Januar 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	15
2011/C 103/27	Rechtssache C-35/11: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Januar 2011 — The Test Claimants in the FII Group Litigation/The Commissioners of Inland Revenue, The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	15
2011/C 103/28	Rechtssache C-42/11: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Amiens (Frankreich), eingereicht am 31. Januar 2011 — Strafverfahren gegen Joao Pedro Lopes Da Silva Jorge	16
2011/C 103/29	Rechtssache C-46/11: Klage, eingereicht am 1. Februar 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen	16



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 103/30	Rechtssache C-48/11: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 2. Februar 2011 — Veronsaajien oikeudenvallontayksikkö	17
2011/C 103/31	Rechtssache C-52/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Februar 2011 von Fernando Marcelino Victoria Sánchez gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. November 2010 in der Rechtssache T-61/10	17
Gericht		
2011/C 103/32	Rechtssache T-118/07: Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2011 — P.PTV/HABM — Rentrak (PPT) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PPT — Ältere nationale Bildmarke PPTV — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	19
2011/C 103/33	Rechtssache T-385/07: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — FIFA/Kommission (Fernsehen — Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG — Maßnahmen des Königreichs Belgien in Bezug auf die Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die belgische Gesellschaft — Fußballweltmeisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 43 EG und 49 EG — Eigentumsrecht)	19
2011/C 103/34	Rechtssache T-55/08: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — UEFA/Kommission (Fernsehen — Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG — Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats — Fußballeuropameisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 49 EG und 86 EG — Eigentumsrecht)	20
2011/C 103/35	Rechtssache T-68/08: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — FIFA/Kommission (Fernsehen — Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG — Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats — Fußballweltmeisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Eigentumsrecht)	20
2011/C 103/36	Rechtssache T-10/09: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Formula One Licensing/HABM — Global Sports Media (F 1-LIVE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke F 1-LIVE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke, ältere nationale Wortmarken und ältere internationale Wortmarke F 1 und F 1 Formula 1 — Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beschwerdekammer — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	21
2011/C 103/37	Rechtssache T-122/09: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods/Rat (Dumping — Einfuhren von zubereiteten oder haltbar gemachten Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Volksrepublik China — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (jetzt Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009))	21



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 103/38	Rechtssache T-324/09: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — J & F Participações/HABM — Plusfood Wrexham (Friboi) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Friboi — Ältere nationale Wortmarke FRIBO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009) ...	22
2011/C 103/39	Rechtssache T-385/09: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Annco/HABM — Freche et fils (ANN TAYLOR LOFT) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ANN TAYLOR LOFT — Ältere nationale Wortmarke LOFT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	22
2011/C 103/40	Rechtssache T-471/10: Klage, eingereicht am 28. September 2010 — Gill/Kommission	22
2011/C 103/41	Rechtssache T-32/11: Klage, eingereicht am 24. Januar 2011 — Vereinigte Douaneagenten/Kommission	23
2011/C 103/42	Rechtssache T-60/11: Klage, eingereicht am 26. Januar 2011 — Kraft Foods Global Brands/HABM — Fenaco (SUISSE PREMIUM)	24
2011/C 103/43	Rechtssache T-65/11: Klage, eingereicht am 28. Januar 2011 — Recombined Dairy System/Kommission	25
2011/C 103/44	Rechtssache T-78/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Februar 2011 von Erika Lenz gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2010 in der Rechtssache F-80/09, Lenz/Kommission	25
2011/C 103/45	Rechtssache T-80/11: Klage, eingereicht am 9. Februar 2011 — Nath Kalsi/HABM — American Clothing Associates (RIDGE WOOD)	26
2011/C 103/46	Rechtssache T-85/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Februar 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. November 2010 in der Rechtssache F-65/09, Marcuccio/Kommission	27
2011/C 103/47	Rechtssache T-88/11: Klage, eingereicht am 18. Februar 2011 — BIA Separations/Kommission	27
2011/C 103/48	Rechtssache T-92/11: Klage, eingereicht am 18. Februar 2011 — Andersen/Kommission	28



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 103/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

Abl. C 95, 26.3.2011

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 89, 19.3.2011

Abl. C 80, 12.3.2011

Abl. C 72, 5.3.2011

Abl. C 63, 26.2.2011

Abl. C 55, 19.2.2011

Abl. C 46, 12.2.2011

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Linz — Österreich) — Haribo Lakritzen Hans Riegel BetriebsgmbH (C-436/08), Österreichische Salinen AG (C-437/08)/Finanzamt Linz

(Rechtssache C-436/08 und C-437/08) ⁽¹⁾

(Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Befreiung von Dividenden aus inländischen Quellen — Abhängigkeit der Befreiung von Dividenden aus ausländischen Quellen von bestimmten Voraussetzungen — Anwendung eines Anrechnungssystems auf nicht steuerbefreite Dividenden aus ausländischen Quellen — Erforderliche Nachweise über die anrechenbare ausländische Steuer)

(2011/C 103/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Linz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Haribo Lakritzen Hans Riegel BetriebsgmbH (C-436/08), Österreichische Salinen AG (C-437/08)

Beklagter: Finanzamt Linz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Unabhängiger Finanzsenat (Österreich) — Auslegung des Gemeinschaftsrechts — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen für inländische Dividenden eine Freistellungsregelung gilt, während diese Regelung bei ausländischen Dividenden erst ab einer Beteiligungsschwelle von 25 % Anwendung findet — Rechts- und Verwaltungspraxis, die um den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts zu genügen, die Anwendung eines Anrechnungssystems auf ausländische Dividenden aus einer Beteiligung von unter 25 % vorsieht

Tenor

1. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen Portfoliodividenden aus Beteiligungen an gebietsansässigen Gesellschaften von der Körperschaftsteuer befreit sind und nach denen eine solche Befreiung bei Portfoliodividenden von Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten,

die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 sind, vom Bestehen eines Abkommens über umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe zwischen dem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittstaat abhängt, da für das Erreichen der Ziele der fraglichen Rechtsvorschriften nur das Bestehen eines Amtshilfeabkommens erforderlich ist.

2. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach denen Portfoliodividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft bezieht, von der Körperschaftsteuer befreit sind, während Portfoliodividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ist, bezieht, dieser Steuer unterliegen, vorausgesetzt, dass die im Sitzstaat der letztgenannten Gesellschaft entrichtete Steuer auf die im Mitgliedstaat der Empfängergesellschaft geschuldete Steuer angerechnet wird und dass der Verwaltungsaufwand, der der Empfängergesellschaft für die Inanspruchnahme einer solchen Anrechnung abverlangt wird, nicht übermäßig ist. Angaben, die die nationale Finanzverwaltung von der Empfängergesellschaft zu der Steuer verlangt, die auf die Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft in deren Sitzstaat tatsächlich erhoben wurde, sind der Funktionsweise der Anrechnungsmethode inhärent und können nicht als übermäßiger Verwaltungsaufwand angesehen werden.
3. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Portfoliodividenden, die eine gebietsansässige Gesellschaft von einer anderen gebietsansässigen Gesellschaft bezieht, zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von der Körperschaftsteuer befreit sind und die für Dividenden, die von einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, der nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ist, ausgeschüttet werden, weder eine Steuerbefreiung der Dividenden noch ein System zur Anrechnung der von der ausschüttenden Gesellschaft in deren Sitzstaat entrichteten Steuer vorsieht.
4. Art. 63 AEUV steht der Praxis einer nationalen Steuerbehörde, die auf Dividenden aus bestimmten Drittstaaten die Anrechnungsmethode anwendet, wenn die Beteiligung der Empfängergesellschaft am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft einen bestimmten Schwellenwert nicht erreicht, und bei Überschreiten dieses Werts die Befreiungsmethode, während sie auf Dividenden inländischen Ursprungs systematisch die Befreiungsmethode anwendet, nicht entgegen, vorausgesetzt, dass die betreffenden, zur Verhinderung oder Abmilderung einer mehrfachen Besteuerung ausgeschütteter Gewinne dienenden Mechanismen zu gleichwertigen Ergebnissen

führen. Der Umstand, dass die nationale Finanzverwaltung von der Empfänger-Gesellschaft Auskünfte zu der Steuer verlangt, die tatsächlich auf die Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft in dem Drittstaat erhoben wurde, in dem diese ansässig ist, ist der Funktionsweise der Anrechnungsmethode inhärent und beeinträchtigt als solche nicht die Gleichwertigkeit der Befreiungs- und der Anrechnungsmethode.

5. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen,

- dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der gebietsansässige Gesellschaften die Möglichkeit haben, in einem Veranlagungsjahr erlittene Verluste in die folgenden Veranlagungsjahre vorzutragen, und nach der die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Dividenden dadurch verhindert wird, dass auf Dividenden aus inländischen Quellen die Befreiungsmethode angewandt wird, während auf Dividenden, die von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ausgeschüttet werden, die Anrechnungsmethode zur Anwendung gelangt, sofern eine solche Regelung es im Fall der Anwendung der Anrechnungsmethode nicht zulässt, dass die Anrechnung der Körperschaftsteuer, die im Ansässigkeitsstaat der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft entrichtet wurde, auf die folgenden Veranlagungsjahre vorgetragen wird, wenn die Empfänger-Gesellschaft in dem Veranlagungsjahr, in dem sie die Dividenden aus einer ausländischen Quelle bezogen hat, einen Verlust ausgewiesen hat, und
- dass er einen Mitgliedstaat nicht verpflichtet, in seinem Steuerrecht die Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat auf die Dividenden erhobenen Quellensteuer vorzusehen, um zu verhindern, dass bei den Dividenden, die eine im erstgenannten Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft bezieht, eine rechtliche Doppelbesteuerung eintritt, die daraus resultiert, dass die betreffenden Staaten ihre jeweilige Besteuerungsbefugnis parallel ausüben.

(¹) ABl. C 19 vom 24.1.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Schweden) — Konkurrensverket/TeliaSonera Sverige AB

(Rechtssache C-52/09) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Preise eines Telekommunikationsunternehmens — ADSL-Vorleistungsprodukte — Breitbandanschlüsse für Endkunden — Beschneidung der Margen der Wettbewerber oder „Kosten-Preis-Schere“)

(2011/C 103/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konkurrensverket

Beklagte: TeliaSonera Sverige AB

Beteiligte: Tele2 Sverige AB

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt — Auslegung von Art. 82 EG — Wirkung der Preis-Kosten-Schere — Preise eines Telekommunikationsunternehmens, das früher ein traditionelles Monopol innehatte, für den ADSL-Zugang — Unterschied, der zwischen den Preisen, die ein Betreiber Zwischenhändlern für den ADSL-Zugang als Vorleistung in Rechnung stellt, und den Tarifen, die der Betreiber für den ADSL-Zugang gegenüber Verbrauchern anwendet, besteht und der die zusätzlichen Kosten dieses Betreibers selbst für die Erbringung dieser Einzelkundendienste nicht deckt

Tenor

Die Preispolitik eines vertikal integrierten Unternehmens in beherrschender Stellung auf dem Markt für Vorleistungen für den asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschluss, bei der die Differenz zwischen den auf diesem Markt praktizierten Preisen und den auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste verlangten Preise nicht ausreicht, um die spezifischen Kosten zu decken, die das Unternehmen für den Zugang zum letztgenannten Markt aufwenden muss, kann ein Missbrauch im Sinne von Art. 102 AEUV sein, sofern es keine objektive Rechtfertigung dafür gibt.

Im Rahmen der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer derartigen Politik sind jeweils sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere

- sind grundsätzlich in erster Linie die Preise und Kosten des betreffenden Unternehmens auf dem Endkundenmarkt zu berücksichtigen. Nur wenn in Anbetracht der Umstände eine Bezugnahme auf diese Preise und Kosten nicht möglich ist, sind die Preise und Kosten der Wettbewerber auf eben diesem Markt zu prüfen;
- ist nachzuweisen, dass diese Politik insbesondere in Anbetracht der Unentbehrlichkeit des Vorleistungsprodukts — zumindest potenziell — eine wettbewerbswidrige Wirkung auf den Endkundenmarkt hat, ohne dass es eine wirtschaftliche Rechtfertigung dafür gibt.

Für eine derartige Beurteilung ist grundsätzlich ohne Bedeutung,

- dass für das betreffende Unternehmen keine aus einer Regulierungsvorschrift resultierende Verpflichtung zur Erbringung von Vorleistungen für den asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschluss auf dem vorgelagerten Markt, auf dem es eine beherrschende Stellung hat, besteht;
- in welchem Grad dieses Unternehmen den betreffenden Markt beherrscht;
- dass das genannte Unternehmen nicht auch auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste eine beherrschende Stellung hat;

- ob die Kunden, denen gegenüber eine derartige Preispolitik zur Anwendung kommt, neue oder alte Kunden des betreffenden Unternehmens sind;
- dass das beherrschende Unternehmen keine Möglichkeit hat, etwaige Verluste auszugleichen, die ihm durch eine derartige Preispolitik entstehen können;
- in welchem Grad die betreffenden Märkte sich entwickelt haben und ob auf diesen Märkten eine neue Technologie zur Anwendung gelangt, die sehr hohe Investitionen erfordert.

(¹) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2011 — Europäische Kommission/Republik Zypern

(Rechtssache C-251/09) (¹)

(Öffentliche Liefer- und Bauaufträge — Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikationssektor — Richtlinie 93/38/EWG — Vergabebekanntmachung — Vergabekriterien — Gleichbehandlung der Bieter — Grundsatz der Transparenz — Richtlinie 92/13/EWG — Nachprüfungsverfahren — Verpflichtung, die Entscheidung über die Ablehnung eines Bieters zu begründen)

(2011/C 103/04)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra, I. Chatzigiannis und M. Patakia)

Beklagte: Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: K. Likourgos und A. Pantazi-Lamprou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4 Abs. 2 und 31 Abs. 1 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199, S. 84) — Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76, S. 14) — Verpflichtung, die Entscheidung über die Ablehnung eines Bieters zu begründen — Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Vergabebehörden wirksam und möglichst schnell angefochten werden können — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Februar 2011 — Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-260/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen — Markt für Nintendo-Videospielkonsolen und -Spielkassetten — Beschränkung von Parallelimporten auf diesem Markt — Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Alleinvertriebshändler — Vertriebsvertrag, der passive Verkäufe zulässt — Nachweis einer Willensübereinstimmung, wenn ein unmittelbarer Urkundenbeweis für die Beschränkung solcher Verkäufe fehlt — Anforderungen an den Nachweis einer vertikalen Vereinbarung)

(2011/C 103/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Activision Blizzard Germany GmbH (vormals CD-Contact Data GmbH) (Prozessbevollmächtigte: J. K. de Pree und E. N. M. Raedts, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 30. April 2009, CD-Contact Data GmbH/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (T-18/03), mit dem das Gericht die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße herabgesetzt und im Übrigen deren Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/675/EG der Kommission vom 30. Oktober 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/35.587 — PO Video Games, COMP/35.706 — PO Nintendo Distribution und COMP/36.321 — Omega — Nintendo) abgewiesen hat, die eine Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen betraf, mit denen Parallelausfuhren auf dem Markt für Nintendo-Videospielkonsolen und -Spielkassetten für diese Konsolen beschränkt werden sollten

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Activision Blizzard Germany GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 12.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy Śródmieścia — Republik Polen) — Artur Weryński/Mediatel 4B spółka z o.o.

(Rechtssache C-283/09) (¹)

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Beweisaufnahme — Zeugenvernehmung durch das ersuchte Gericht auf Antrag des ersuchenden Gerichts — Zeugenentschädigung)

(2011/C 103/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Warszawy Śródmieścia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Artur Weryński

Beklagte: Mediatel 4B spółka z o.o.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd Rejonowy dla Warszawy Śródmieścia w Warszawie (Republik Polen) — Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174, S. 1) — Vernehmung eines Zeugen durch ein Gericht eines Mitgliedstaats auf Ersuchen eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats — Entschädigung für Zeugen — Möglichkeit für das ersuchte Gericht, vom ersuchenden Gericht einen Vorschuss zugunsten des vernommenen Zeugen zu verlangen

Tenor

Die Art. 14 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen sind dahin auszulegen, dass ein ersuchendes Gericht nicht verpflichtet ist, dem ersuchten Gericht einen Vorschuss für die Entschädigung eines Zeugen zu zahlen oder die dem vernommenen Zeugen gezahlte Entschädigung zu erstatten.

(¹) ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Vicoplus SC PUH (C-307/09), BAM Vermeer Contracting sp. zoo (C-308/09), Olbek Industrial Services sp. zoo (C-309/09)/Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

(Verbundene Rechtssachen C-307/09 bis C-309/09) (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Entsendung von Arbeitnehmern — Beitrittsakte von 2003 — Übergangsmaßnahmen — Zugang polnischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt der Staaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen bereits Mitgliedstaaten der Union waren — Erfordernis einer Beschäftigungserlaubnis für die Überlassung von Arbeitnehmern — Richtlinie 96/71/EG — Art. 1 Abs. 3)

(2011/C 103/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Vicoplus SC PUH (C-307/09), BAM Vermeer Contracting sp. zoo (C-308/09), Olbek Industrial Services sp. zoo (C-309/09)

Beklagter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State (Niederlande) — Auslegung der Art. 49 EG und 50 EG und von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. 1997, L 18, S. 1) — Nationale Regelung, wonach für die Überlassung von Arbeitnehmern eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist

Tenor

1. Die Art. 56 AEUV und 57 AEUV verbieten nicht, dass ein Mitgliedstaat während der in Kapitel 2 Nr. 2 des Anhangs XII der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge vorgesehenen Übergangszeit die Entsendung von polnischen Arbeitnehmern im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in sein Hoheitsgebiet von der Einholung einer Beschäftigungserlaubnis abhängig macht.

2. Die Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 ist eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung, bei der der entsandte Arbeitnehmer im Dienst des die Dienstleistung erbringenden Unternehmens bleibt, ohne dass ein Arbeitsvertrag mit dem verwendenden Unternehmen geschlossen würde. Ihr wesentliches Merkmal besteht darin, dass der Wechsel des Arbeitnehmers in den Aufnahmemitgliedstaat der eigentliche Gegenstand der Dienstleistung des erbringenden Unternehmens ist und dass der Arbeitnehmer seine Aufgaben unter der Aufsicht und Leitung des verwendenden Unternehmens wahrnimmt.

(¹) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Republik Ungarn) — Donat Cornelius Ebert/Budapesti Ügyvédi Kamara

(Rechtssache C-359/09) (¹)

(Rechtsanwälte — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen — Richtlinie 98/5/EG — Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde — Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats — Voraussetzungen — Eintragung bei einer Berufskammer für Rechtsanwälte des Aufnahmemitgliedstaats)

(2011/C 103/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Ítéltábla

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Donat Cornelius Ebert

Beklagter: Budapesti Ügyvédi Kamara

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Ítéltábla — Auslegung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) und der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36) — Regelung eines Mitgliedstaats, die die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der in diesem Staat üblichen Berufsbezeichnung Rechtsanwälten vorbehält, die in diesem Staat in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind

Tenor

1. Weder die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, in der durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 geänderten Fassung noch die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, stehen der Anwendung nationaler Bestimmungen, gleich ob Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind, wie Vorschriften über Organisation, Standespflichten, Kontrolle und Haftung, auf alle Personen, die den Rechtsanwaltsberuf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu diesem Beruf, entgegen.
2. Die Richtlinien 89/48 und 98/5 ergänzen einander dadurch, dass sie für die Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten zwei Wege des Zugangs zum Rechtsanwaltsberuf in einem Aufnahmemitgliedstaat unter der dortigen Berufsbezeichnung einführen.

(¹) ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Alessandria — Italien) — Bolton Alimentari SpA/Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

(Rechtssache C-494/09) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Zulässigkeit — Zollrecht — Zollkontingent — Zollkodex — Art. 239 — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Art. 308a, 308b und 905 — Verordnung (EG) Nr. 975/2003 — Thunfisch — Ausschöpfung des Kontingents — Eröffnungsdatum — Sonntag)

(2011/C 103/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria — Italien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bolton Alimentari SpA

Beklagte: Agenzia Dogane Ufficio delle Dogane di Alessandria

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione Tributaria Provinciale di Alessandria — Auslegung von Art. 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Auslegung der Art. 308a bis 308c, 899 Abs. 2 und

905 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) — Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben — Möglichkeit eines Mitgliedstaats, über einen Erstattungsantrag selbst zu entscheiden — Begriff des „besonderen Falls“ im Sinne von Art. 239 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Gemeinschaftsimpporteur, der aufgrund der Schließung der nationalen Zollbehörden von einem Zollkontingent ausgeschlossen wird, das an einem Sonntag eröffnet wird

Tenor

1. Die Art. 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 214/2007 der Kommission vom 28. Februar 2007 sind dahin auszulegen, dass sie dem Erlass einer Entscheidung durch die Kommission nicht entgegenstehen, mit der ein Wirtschaftsteilnehmer aufgrund der Tatsache von einem Zollkontingent ausgeschlossen wird, dass dieses Kontingent am Tag seiner Eröffnung, einem Sonntag, an dem die Zollstellen in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat, geschlossen waren, vollständig ausgeschöpft war.
2. Die Art. 308a bis 308c der Verordnung Nr. 2454/93 in der Fassung der Verordnung Nr. 214/2007 sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht verpflichten, bei der Kommission die Aussetzung eines Zollkontingents zu beantragen, um eine gerechte und nicht diskriminierende Behandlung der Importeure zu gewährleisten, wenn die Öffnung dieses Zollkontingents auf einen Sonntag fällt, einen Tag, an dem die Zollstellen in dem betreffenden Mitgliedstaat geschlossen sind, und wenn die Gefahr besteht, dass dieses Kontingent bereits am Tag seiner Eröffnung ausgeschöpft sein wird, da die Zollstellen in anderen Mitgliedstaaten sonntags geöffnet sind.
3. Die Zollbehörde eines Mitgliedstaats besitzt in anderen als den in Art. 899 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 in der Fassung der Verordnung Nr. 214/2007 bezeichneten Fällen die Zuständigkeit, selbst über den Antrag auf Erstattung nach Art. 239 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 zu entscheiden, wenn diese Behörde der Ansicht ist, dass der Kommission keine Unregelmäßigkeit vorgeworfen werden könne und dass der fragliche Antrag zu keinem der anderen in Art. 905 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 genannten Fälle gehört.
4. Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 in der Fassung der Verordnung Nr. 1791/2006 ist dahin auszulegen, dass er den Fall erfassen kann, dass ein Importeur der Europäischen Union von einem Zollkontingent, dessen Eröffnungsdatum auf einen Sonntag fällt, aufgrund der sonntäglichen Schließung der Zollstellen in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, ausgeschlossen wird.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Marishipping and Transport BV

(Rechtssache C-11/10) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 — Gemeinsamer Zolltarif — Zölle — Befreiung — Pharmazeutische Substanzen — Zusammensetzung — Beschränkungen)

(2011/C 103/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: Marishipping and Transport BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlanden — Auslegung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) — Vom Zoll befreite pharmazeutische Stoffe — Nicht in reiner Form vorliegender Stoff — Beschränkungen

Tenor

Anhang I Teil I Titel II C Nr. 1 Ziff. i der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 und die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 geänderten Fassung ist dahin gehend auszulegen, dass einer pharmazeutischen Substanz, die in der Liste der in Anhang 3 von Teil III dieses Anhangs I genannten Substanzen aufgeführt ist, der andere, insbesondere pharmazeutische, Substanzen hinzugefügt worden sind, nicht mehr die Zollbefreiung zugutekommen kann, die anwendbar gewesen wäre, wenn diese Substanz in Reinform vorgelegen hätte.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — The Number Ltd, Conduit Enterprises Ltd/Office of Communications, British Telecommunications plc

(Rechtssache C-16/10) ⁽¹⁾

(Rechtsangleichung — Telekommunikation — Netze und Dienste — Richtlinie 2002/22/EG — Benennung von Unternehmen für die Erbringung von Universaldiensten — Besondere Verpflichtungen, die dem benannten Unternehmen auferlegt werden — Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse)

(2011/C 103/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: The Number Ltd, Conduit Enterprises Ltd

Beklagte: Office of Communications, British Telecommunications plc

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung der Richtlinien 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (Abl. L 108, S. 21), 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. L 108, S. 33) und 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (Abl. L 108, S. 51) — Benennung von Unternehmen für die Erbringung von Universaldiensten — Besondere Verpflichtungen, die dem benannten Unternehmen auferlegt werden können

Tenor

Die Mitgliedstaaten, die nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) ein oder mehrere Unternehmen benennen, um die Erbringung des Universaldienstes oder verschiedener Bestandteile des Universaldienstes gemäß den Art. 4 bis 7 und 9 Abs. 2 dieser Richtlinie zu gewährleisten, dürfen diesen nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie ausschließlich solche besonderen Verpflichtungen auferlegen, die in dieser Richtlinie

vorgesehen sind und mit der Erbringung des Universaldienstes oder Bestandteilen davon an die Endnutzer durch die benannten Unternehmen selbst im Zusammenhang stehen.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Missionswerk Werner Heukelbach eV/État belge

(Rechtssache C-25/10) ⁽¹⁾

(Direkte Besteuerung — Freier Kapitalverkehr — Erbschaftsteuer — Testamentarische Zuwendung an Organisationen ohne Gewinnzweck — Ablehnung der Anwendung eines ermäßigten Satzes, wenn diese Organisationen ihren Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem der Erblasser tatsächlich gewohnt oder gearbeitet hat — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2011/C 103/12)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Missionswerk Werner Heukelbach eV

Beklagter: État belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Liège — Auslegung der Art. 18, 45, 49 und 54 AEUV — Erbschaftsteuern — Versagung der Anwendung des ermäßigten Satzes für Vermächtnisse an Vereinigungen ohne Gewinnzweck und gemeinnützige Stiftungen, wenn diese Vereinigungen und Stiftungen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen haben, in dem der Vermächtnisgeber gewohnt oder gearbeitet hat — Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

Tenor

Art. 63 AEUV steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die Möglichkeit, in den Genuss des ermäßigten Erbschaftsteuersatzes zu gelangen, Organisationen ohne Gewinnzweck vorbehält, die ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat haben, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich wohnte oder seinen Arbeitsort hatte oder in dem er vorher tatsächlich gewohnt oder seinen Arbeitsort gehabt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Linköpings tingsrätt — Schweden) — Lotta Andersson/Statens kronofogdemyndigheten i Jönköping, Tillsynsmyndigheten

(Rechtssache C-30/10) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 80/987/EWG — Art. 10 Buchst. c — Nationale Bestimmung — Zahlungsgarantie für nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern — Ausschluss von Personen, die in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der sie beschäftigenden Gesellschaft Inhaber eines wesentlichen Teils dieser Gesellschaft waren und dort beträchtlichen Einfluss hatten)

(2011/C 103/13)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Linköpings tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lotta Andersson

Beklagter: Statens kronofogdemyndigheten i Jönköping, Tillsynsmyndigheten

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Linköpings tingsrätt — Auslegung des Art. 10 Buchst. c der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie 2002/74/EG geänderte Fassung — Nationale Rechtsvorschriften, wonach vom Anspruch auf die Zahlungsgarantie für offene Forderungen von Arbeitnehmern Personen ausgeschlossen sind, die in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses über das Unternehmen, das sie beschäftigte, Inhaber eines wesentlichen Teils dieses Unternehmens waren und beträchtlichen Einfluss auf dessen Tätigkeiten hatten

Tenor

Art. 12 Buchst. c der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (kodifizierte Fassung) ist dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegensteht, die einen Arbeitnehmer von der Zahlungsgarantie für nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern ausschließt, weil er allein oder zusammen mit engen Verwandten in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des betroffenen Unternehmens Inhaber eines wesentlichen Teils dieses Unternehmens war und beträchtlichen Einfluss auf dessen Tätigkeiten hatte.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Februar 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Rouen — Frankreich) — Marc Berel u. a./Administration des douanes de Rouen, Receveur principal des douanes du Havre, Administration des douanes du Havre

(Rechtssache C-78/10) ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaften — Art. 213, 233 und 239 — Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schuldner für ein und dieselbe Zollschuld — Erlass von Einfuhrabgaben — Erlöschen der Zollschuld — Keine Möglichkeit eines Gesamtschuldners, sich auf den einem der übrigen Gesamtschuldner gewährten Erlass zu berufen)

(2011/C 103/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Rouen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marc Berel als Bevollmächtigter der Port Angot Développement, Emmanuel Hess als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Port Angot Développement, Rijn Schelde Mondia France SA, Receveur principal des douanes de Rouen Port, Administration des douanes — Havre port, Société Port Angot Développement, Rechtsnachfolgerin der Manutention de Produits Chimiques et Miniers (Maprochim) SAS, Asia Pulp & Paper France EURL

Beklagte: Administration des douanes de Rouen, Receveur principal des douanes du Havre, Administration des douanes du Havre

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel de Rouen — Auslegung der Art. 213, 233 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Erlass von Einfuhrabgaben — Frage, ob sich ein Mitschuldner auf das bei Zollschulden bestehende Gesamtschuldverhältnis berufen kann, um in den Genuss eines zuvor einem anderem Mitschuldner gewährten Einfuhrabgabenerlasses zu kommen

Tenor

Die Art. 213, 233 und 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie bei einer gesamtschuldnerischen Haftung für eine Zollschuld im Sinne von Art. 213 des Zollkodex wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der

Anwendung eines nationalen Rechtsgrundsatzes entgegenstehen, wonach der einem der Gesamtschuldner aufgrund von Art. 239 des Zollkodex gewährte Teilerlass von Abgaben von allen übrigen Gesamtschuldnern geltend gemacht werden kann, so dass das Erlöschen der Schuld nach Art. 233 Abs. 1 Buchst. b des Zollkodex die Schuld als solche betreffen und damit für alle Gesamtschuldner im Hinblick auf die Erfüllung dieser Schuld bis zur Höhe des gewährten Erlasses befreiend wirken würde.

(¹) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-321/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/2/EG — Umweltpolitik — Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) — Austausch und Aktualisierung von Daten in elektronischer Form — Unvollständige Umsetzung)

(2011/C 103/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Sénéchal)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: T. Marterne und M. Jacobs)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-391/10) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2011/C 103/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und L. de Schietere de Lophem)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: M. Jacobs und J.-C. Halleux)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184, S. 17) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2011 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-395/10) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/2/EG — Umweltpolitik — Geodateninfrastruktur — Austausch und Aktualisierung von Daten in elektronischer Form — Kein Erlass nationaler Umsetzungsmaßnahmen)

(2011/C 103/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und V. Peere)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Menez)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (Abl. L 108, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 274 vom 9.10.2010.

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2010 von Antoni Tomasz Uznański gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 27. November 2009 in der Rechtssache T-348/09, Uznański/Polen

(Rechtssache C-143/10 P)

(2011/C 103/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Antoni Tomasz Uznański (Prozessbevollmächtigter: A. Nowak, adwokat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Republik Polen

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 19. November 2010 zurückgewiesen.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2010 — Waldemar Hudzinski gegen Agentur für Arbeit Wesel — Familienkasse

(Rechtssache C-611/10)

(2011/C 103/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Waldemar Hudzinski

Beklagte: Agentur für Arbeit Wesel — Familienkasse

Vorlagefrage

Ist Art. 14a Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat jedenfalls dann die Befugnis nimmt, nach seinem nationalen Recht dem nur vorübergehend in seinem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer Familienleistungen zu gewähren, wenn weder der Arbeitnehmer selbst noch seine Kinder in dem nicht zuständigen Staat wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2), in ihrer geänderten und aktualisierten Fassung.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 23. Dezember 2010 — Jaroslaw Wawrzyniak gegen Agentur für Arbeit Mönchengladbach — Familienkasse

(Rechtssache C-612/10)

(2011/C 103/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jaroslaw Wawrzyniak

Beklagte: Agentur für Arbeit Mönchengladbach — Familienkasse

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird und der auch nicht der Wohnmitgliedstaat der Kinder des Arbeitnehmers ist, jedenfalls dann die Befugnis nimmt, dem entsandten Arbeitnehmer Familienleistungen zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer durch seine Entsendung in diesen Mitgliedstaat keinen Rechtsnachteil erleidet?

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird:

Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass der nicht zuständige Mitgliedstaat, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, jedenfalls nur befugt ist, Familienleistungen zu gewähren, wenn feststeht, dass in besteht?

3. Falls auch diese Frage verneint wird:

Stehen dann gemeinschafts- bzw. unionsrechtliche Vorschriften einer nationalen Rechtsvorschrift wie § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 EStG entgegen, die einen Anspruch auf Familienleistungen ausschließt, wenn eine vergleichbare Leistung im Ausland zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre?

4. Falls diese Frage bejaht wird:

Wie ist die dann gegebene Kumulation des Anspruchs im zuständigen Staat, der zugleich Wohnmitgliedstaat der Kinder ist, und des Anspruchs im nicht zuständigen Staat, der auch nicht Wohnmitgliedstaat der Kinder ist, zu lösen?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), in ihrer geänderten und aktualisierten Fassung.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-625/10)

(2011/C 103/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppen und H. Støvlbæk)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus

— Art. 6 Abs. 3 und Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG in geänderter Fassung ⁽¹⁾ und Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2001/14/EG ⁽²⁾,

— Art. 6 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2001/14/EG,

— Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen hat, dass sie

— unzureichende Maßnahmen zur Durchführung des ersten Eisenbahnpakets getroffen hat;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht zwei Gründe zur Stützung ihrer Klage geltend.

Erstens wirft sie der Beklagten vor, nicht alle im ersten Eisenbahnpaket vorgesehenen Verpflichtungen beachtet zu haben, das nicht nur die Trennung der Einheiten, die die Erbringung der Verkehrsleistungen gewährleisten (in Frankreich die SNCF), von denen, die mit dem Betrieb der Infrastruktur (im Frankreich RFF) beauftragt seien, sondern auch vorschreibe, dass die sogenannten „wesentlichen“ Funktionen der Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Infrastruktur und der Erteilung von Genehmigungen durch unabhängige Stellen wahrgenommen würden. Der SNCF seien jedoch bestimmte wesentliche Funktionen im Bereich der Trassenzuweisung übertragen, Funktionen, die sie über die Direction des Circulations Ferroviaires (DCF) (Direktion für Eisenbahnverkehr) ausübe. Dieser spezialisierte Dienst sei weder rechtlich noch organisatorisch oder in seinen Entscheidungen von der SNCF unabhängig.

Zweitens setze die nationale Regelung die Anforderungen der Richtlinie 2001/14/EG hinsichtlich der Einführung einer leistungsabhängigen Entgeltregelung für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nicht ordnungsgemäß und vollständig um. Die französischen Rechtsvorschriften seien auch insoweit problematisch, als sie nicht genug Anreize vorsähen, um die mit der Fahrwegbereitstellung verbundenen Kosten und die Zugangsentgelte zu senken.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft (ABl. L 237, S. 25).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (ABl. L 75, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2010 von Kalliopi Agapiou Joséphidès gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache T-439/08, Agapiou Joséphidès/Kommission und EACEA

(Rechtssache C-626/10 P)

(2011/C 103/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kalliopi Agapiou Joséphidès (Prozessbevollmächtigte: C. Joséphidès und H. Joséphidès, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2010 in der Rechtssache T-439/08 aufzuheben;
- die Entscheidung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) vom 1. August 2008, ihr den Zugang zu bestimmten Dokumenten des Dossiers Nr. 07/0122 über die Bewilligung eines Jean-Monnet-Exzellenzzentrums an der Universität Zypern zu verweigern, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung C(2007) 3749 der Kommission vom 8. August 2007 über die Einzelentscheidung der Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen, Teilprogramm Jean Monnet, für nichtig zu erklären;
- den anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt mehrere Rechtsmittelgründe vor.

Sie macht geltend, das Gericht habe das ihr zustehende allgemeine Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Dokumenten und das Transparenzgeböt verletzt, das sich aus Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 EUV, aus Art. 255 EG und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 8, 41 Abs. 2 Buchst. b, Art. 42 und 52 Abs. 6) ergebe. Das Gericht habe also einen Verfahrensfehler begangen, als es die Verweise der Klägerin auf die Charta der Grundrechte und die Schlussfolgerungen des Ombudsmanns der Republik Zypern vom 3. Juni 2009 zu der Weigerung der Universität Zypern, Zugang zu denselben streitigen Dokumenten zu gewähren, die auch die anderen Verfahrensbeteiligten in ihrem Besitz hätten, in der mündlichen Verhandlung ignoriert habe.

Das Gericht habe ferner einen Rechtsfehler begangen, indem es zum einen entschieden habe, dass die Exekutivagentur „Bildung,

Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) für die Bearbeitung des Zweitanspruchs auf Dokumentenzugang zuständig gewesen sei, und zum anderen die von der Rechtsmittelführerin erhobene Unzulässigkeitsrede betreffend die Entscheidung des Lenkungsausschusses der EACEA zurückgewiesen habe.

Zudem habe das Gericht gegen mehrere Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ verstoßen, die es äußerst eng und unter Verknennung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze ausgelegt habe.

Die Rechtsmittelführerin macht überdies einen Verstoß gegen die Grundsätze der Loyalität, der Kohärenz, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Begründungspflicht geltend.

Schließlich trägt sie vor, das Gericht habe dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Entscheidung C(2007) 3749 vom 8. August 2007 nicht für nichtig erklärt habe.

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-627/10)

(2011/C 103/23)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Slowenien hinsichtlich der Umsetzung des ersten Eisenbahnpakets die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 und nach Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG⁽¹⁾ in ihrer geänderten Fassung, nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2001/14/EG⁽²⁾, nach den Art. 6 Abs. 2 bis 5, 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 und 11 der Richtlinie 2001/14/EG sowie nach Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG nicht erfüllt;
- der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Slowenien erfülle die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 und nach Anhang II der Richtlinie 91/440/EWG in ihrer geänderten Fassung sowie nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2001/14/EG nicht, weil der Betreiber der Infrastruktur, der selbst die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringe, den Zugverkehr leite und damit in die Funktion der Entscheidung über die Zuweisung von Zugtrassen bzw. die Zuweisung von Fahrwegkapazität eingebunden sei.

Die Republik Slowenien habe dadurch, dass sie nicht für einen Mechanismus gesorgt habe, durch den Anreize zur Senkung der mit der Fahrwegbereitstellung verbundenen Kosten und der Zugangsentgelte gegeben würden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen.

Die Republik Slowenien habe dadurch, dass sie keine Methode vorgesehen habe, um das Entgelt für das Mindestzugangspaket und den Schienenzugang zu Serviceeinrichtungen in Höhe der unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallenden Kosten zu berechnen, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen.

Die Republik Slowenien habe dadurch, dass sie keine leistungsabhängige Entgeltregelung erlassen habe, mit der den Eisenbahnunternehmen und den Betreibern der Infrastruktur Anreize zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistung des Schienennetzes geboten würden, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen.

Die Republik Slowenien habe dadurch, dass sie in ihrer Rechtsordnung nicht vorgesehen habe, dass zu prüfen sei, ob ein einzelnes Marktsegment Aufschläge zur vollen Deckung der dem Betreiber entstehenden Kosten tragen könne, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen.

Die Republik Slowenien habe dadurch, dass sie keine Regulierungsstelle eingerichtet habe, die in ihrer Entscheidungsfindung von Betreibern der Infrastruktur und von Antragstellern unabhängig sei, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 1991, L 237, S. 25.

⁽²⁾ ABl. 2001, L 75, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 6. Januar 2011 — Strafverfahren gegen Titus Alexander Jochen Donner

(Rechtssache C-5/11)

(2011/C 103/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Titus Alexander Jochen Donner

weiterer Verfahrensbeteiligter: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Vorlagefrage

Sind die den freien Warenverkehr regelnden Art. 34, 36 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer aus der Anwendung nationaler Strafvorschriften resultierenden Strafbarkeit wegen Beihilfe zum unerlaubten Verbreiten urheberrechtlich geschützter Werke entgegenstehen, wenn bei einem grenzüberschreitenden Verkauf eines in Deutschland urheberrechtlich geschützten Werkes kumulativ

- dieses Werk aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland verbracht und die tatsächliche Verfügungsgewalt an ihm in Deutschland übertragen wird,
- der Eigentumsübergang aber in dem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, in dem urheberrechtlicher Schutz des Werkes nicht bestand oder nicht durchsetzbar war?

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 17. Januar 2011 — Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA/Fazenda Pública

(Rechtssache C-25/11)

(2011/C 103/25)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Varzim Sol — Turismo, Jogo e Animação, SA

Beklagte: Fazenda Pública

Vorlagefragen

1. Ist Art. 23 des CIVA (Código do imposto sobre o valor acrescentado) mit Art. 17 Abs. 2 und 5 sowie Art. 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 vereinbar?
2. Falls diese Frage bejaht wird, ist es mit Art. 17 Abs. 2 und 5 sowie Art. 19 der genannten Richtlinie vereinbar, wenn aufgrund von für den betreffenden Bereich gewährten nicht besteuerten Beihilfen („Inputs“) gemäß Art. 23 des CIVA ein bestimmter Pro-rata-Satz für den Abzug der Mehrwertsteuer festgelegt wird, die von Steuerpflichtigen, die — und sei es durch tatsächliche Zuordnung — lediglich steuerpflichtige Tätigkeiten durchführen, entrichtet wird?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Januar 2011 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-34/11)

(2011/C 103/26)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 der Richtlinie 2008/50/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa verstoßen hat, dass sie nicht gewährleistet hat, dass die Konzentration von PM₁₀ in der Luft die in dieser Bestimmung festgelegten Grenzwerte nicht übersteigt;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Angesichts der von der Kommission in ihrer Entscheidung von 26. November 2009 erhobenen Rügen und im Hinblick auf die von Portugal vorgelegten Berichte, aus denen sich ergebe, dass die Grenzwerte für PM₁₀ in verschiedenen Gebieten und Ballungsräumen nach wie vor überschritten würden und dass in einigen Fällen tendenziell mit einer langfristigen Überschreitung dieser Werte zu rechnen sei, ist die Kommission der Ansicht, dass der portugiesische Staat Art. 13 der Richtlinie 2008/50/EG in Bezug auf die Ballungsräume und Gebiete Braga, Porto litoral, Área Metropolitana de Lisboa Norte und Área Metropolitana de Lisboa Sul nicht nachkomme.

⁽¹⁾ ABl. L 152, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Chancery Division (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Januar 2011 — The Test Claimants in the FII Group Litigation/The Commissioners of Inland Revenue, The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-35/11)

(2011/C 103/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice, Chancery Division

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: The Test Claimants in the FII Group Litigation

Beklagte: The Commissioners of Inland Revenue, The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Beziehen sich die Bezugnahmen auf „Steuersätze“ und „unterschiedliche Besteuerungsniveaus“ in Randnr. 56 des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2006, *The Test Claimants in the FII Group Litigation (C-446/04, Slg. 2006, I-11753)*,
 - a) ausschließlich auf die gesetzlichen bzw. nominalen Steuersätze oder
 - b) sowohl auf die effektiven Steuersätze als auch auf die gesetzlichen bzw. nominalen Steuersätze, oder
 - c) haben die genannten Ausdrücke eine andere Bedeutung, und falls ja, welche?
2. Macht es für die Antwort des Gerichtshofs auf die zweite und die vierte Vorlagefrage in der Rechtssache C-446/04 einen Unterschied, wenn
 - a) die ausländische Körperschaftsteuer nicht (oder nicht vollständig) von der gebietsfremden Gesellschaft, die die Dividende an die gebietsansässige Gesellschaft ausschüttet, gezahlt wird, die Dividende jedoch aus Gewinnen ausgeschüttet wird, die von ihrer in einem Mitgliedstaat ansässigen direkten oder indirekten Tochtergesellschaft ausgeschüttete Dividenden umfasst, die aus Gewinnen gezahlt wurden, auf die in diesem Staat bereits Steuern entrichtet worden sind, und/oder
 - b) die Körperschaftsteuervorauszahlung (advance corporation tax, im Folgenden: ACT) nicht von der gebietsansässigen Gesellschaft gezahlt wird, die die Dividende von einer gebietsfremden Gesellschaft bezieht, sondern von ihrer direkten oder indirekten gebietsansässigen Muttergesellschaft im Anschluss an die weitere Ausschüttung der Gewinne der Empfänger-Gesellschaft, die direkt oder indirekt die Dividende umfassen?
3. Hat die Gesellschaft, die die ACT zahlt, unter den oben in Frage 2 b beschriebenen Umständen einen Anspruch auf Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Steuer (San Giorgio⁽¹⁾) oder nur einen Anspruch auf Schadensersatz (Braserie du pêcheur und Factortame⁽²⁾)?
4. Kann sich eine gebietsansässige Gesellschaft in Bezug auf Dividenden, die sie von einer Tochtergesellschaft erhält, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt und die in einem Drittland ansässig ist, auf Art. 63 AEUV (früher Art. 56 EG) berufen, wenn die in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften nicht ausschließlich für Fälle gelten, in denen die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, die die Dividende ausschüttet?

5. Gilt die Antwort des Gerichtshofs auf die dritte Vorlagefrage in der Rechtssache C-446/04 auch für Fälle, in denen gebietsfremde Tochtergesellschaften, auf die keine Übertragung erfolgen konnte, im Mitgliedstaat der Muttergesellschaft nicht besteuert werden?

- (¹) Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 1983, Amministrazione delle Finanze dello Stato/SpA San Giorgio (199/82, Slg. 1983, I-3595).
- (²) Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 1996, Brasserie du pêcheur SA/Bundesrepublik Deutschland und The Queen/Secretary of State for Transport, ex parte: Factortame Ltd u. a. (C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Amiens (Frankreich), eingereicht am 31. Januar 2011 — Strafverfahren gegen Joao Pedro Lopes Da Silva Jorge

(Rechtssache C-42/11)

(2011/C 103/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel d'Amiens (Frankreich)

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Joao Pedro Lopes Da Silva Jorge

Vorlagefragen

1. Steht das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG (jetzt Art. 18 AEUV) nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 695-24 des Code de procédure pénale entgegen, die die Möglichkeit der Verweigerung der Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls auf den Fall beschränken, dass es sich bei der gesuchten Person um einen französischen Staatsbürger handelt und dass die zuständige französische Justizbehörde sich dazu verpflichtet, die Vollstreckung selbst vorzunehmen?
2. Steht die Umsetzung des Verweigerungsgrundes in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI (¹) in innerstaatliches Recht im Ermessen der Mitgliedstaaten, oder ist sie zwingend geboten, und kann ein Mitgliedstaat insbesondere eine Maßnahme einführen, die eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellt?

(¹) Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. Februar 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-46/11)

(2011/C 103/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (¹) verstoßen hat, dass sie die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen für die Anwendung von Ausnahmen nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission legt der Republik Polen zur Last, dass sie die in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG genannten Voraussetzungen für Ausnahmen von den Verboten im Zusammenhang mit dem Artenschutz für Vögel und Tiere nicht ordnungsgemäß in polnisches Recht umgesetzt habe.

Erstens werde in zwei Verordnungen des Umweltministers über geschützte wildlebende Pflanzen- und Tierarten, in § 7 Nr. 1 bzw. § 8, eine allgemeine Ausnahme von den Verboten, die dem Artenschutz dienen (wie z. B. dem Verbot des absichtlichen Tötens, Fangens usw.), in Bezug auf Tätigkeiten in Verbindung mit dem Betrieb einer rationellen Land-, Forst- oder Fischwirtschaft zugelassen. Die Möglichkeit einer solchen Ausnahme sei jedoch in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG nicht vorgesehen.

Zweitens sei der Anwendungsbereich der in Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur vorgesehenen Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten im Zusammenhang mit dem Artenschutz für Tiere in Bezug auf „die Verhütung ernster Schäden insbesondere in land-, forst- oder fischwirtschaftlichen Betrieben“ weiter gefasst als die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehene Ausnahme.

Drittens sei der Anwendungsbereich der in Art. 56 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur vorgesehenen Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten betreffend den Artenschutz, wenn sich dies „aus dem Erfordernis der Begrenzung ernster Schäden in der Wirtschaft, insbesondere der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft“, ergebe, weiter gefasst als die in Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Habitat-Richtlinie vorgesehene Ausnahme.

Viertens sei nach der Verordnung vom 28. September 2004 über geschützte wildlebende Tierarten das Töten, Fangen usw. von Fischottern (*Lutra lutra*), die sich im Gebiet von als Zuchtgebieten ausgewiesenen Fischteichen aufhielten, zugelassen, obwohl es sich dabei um eine streng zu schützende Art im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG handle.

(¹) ABL L 206, S. 7.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 2. Februar 2011 — Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

(Rechtssache C-48/11)

(2011/C 103/30)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

Beteiligte: A Oy

Vorlagefrage

Ist ein Austausch von Anteilen, bei dem eine finnische Aktiengesellschaft einer norwegischen Gesellschaft (in der Rechtsform einer aksjeselskap) die Anteile einer ihr gehörenden Gesellschaft überträgt und als Gegenleistung von der norwegischen Gesellschaft ausgegebene Anteile erhält, bei der Besteuerung unter Berücksichtigung der Art. 31 und 40 des EWR-Abkommens in gleicher Weise neutral zu behandeln wie wenn dieser Austausch zwischen inländischen Aktiengesellschaften oder zwischen Gesellschaften stattfände, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind?

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Februar 2011 von Fernando Marcelino Victoria Sánchez gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. November 2010 in der Rechtssache T-61/10

(Rechtssache C-52/11 P)

(2011/C 103/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Fernando Marcelino Victoria Sánchez (Prozessbevollmächtigter: P. Suarez Plácido, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäisches Parlament und Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. November 2010 einschließlich der Kostenentscheidung aufzuheben und festzustellen, dass die von ihm erhobene Untätigkeitsklage zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist;
- infolgedessen in der Sache über die Rechtssache zu entscheiden oder, hilfsweise, sie nach Feststellung der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen und den beklagten Organen die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht folgende Rechtsmittelgründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 44 der Verfahrensordnung des Gerichts, da die das Verfahren einleitende Klageschrift den Streitgegenstand und eine kurze Darstellung der Klagegründe sowie schließlich die Anträge des Klägers enthalte, zumal der Klageschrift mit aller Klarheit zu entnehmen sei, dass beantragt werde, „festzustellen, dass die Nichtbeantwortung des mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 gestellten Antrags durch das Europäische Parlament und die Kommission gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, und diesen Organen aufzugeben, die Untätigkeit zu beheben“.
2. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 2 Buchst. d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Art. 17 EGV), Art. 24 AEUV (ex-Art. 21 EGV) und Art. 227 AEUV (ex-Art. 194 EGV) in Verbindung mit Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs vor, und zwar im Zusammenhang mit der Petition, die der Rechtsmittelführer 2008 dem Europäischen Parlament übermittelt und in der er dieses darauf aufmerksam gemacht habe, welches Risiko ein spanischer Bürger eingehen werde, die politische Korruption und die Steuerhinterziehung in diesem Mitgliedstaat an die Öffentlichkeit zu bringen. Als Anlage zu der an das Parlament gerichteten Petition sei ein Vertrag übermittelt worden, der von wichtigen Persönlichkeiten seines Landes unterschrieben sei — darunter ein namensgebender Anwalt der größten Anwaltskanzlei Spaniens und Portugals — und in dem dargelegt werde, wie sie alle den Fiskus und den Bürger durch nur zum Schein bestehende und für den Staat undurchsichtige Unternehmen betrügen. Die Petition sei ohne weitere Bearbeitung abgelegt worden, und kein spanisches Mitglied des Europäischen Parlaments habe auf die weiteren Anträge des Rechtsmittelführers, ihn zu unterstützen, die in zehn E-Mails enthalten gewesen seien, in denen er angesichts der erhaltenen Drohungen die Kooperation seiner Vertreter zur Gewährleistung seiner Unversehrtheit erbeten habe, geantwortet.
3. Es liege eine Verletzung der in Art. 6 EUV und in den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundrechte durch die beklagten Organe vor. Die Untätigkeit der Europäischen Kommission im

Hinblick auf das Schreiben vom 6. Oktober 2009 bewirke eine schwere Verletzung von Art. 6 EUV, da dieses Organ für einen Raum demokratischen Zusammenlebens aller Europäer sorgen, den gleichen Zugang der Bürger zu den Unionsorganen beachten und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleisten müsse, es sei denn, Steuerhinterziehung sei ein Tatbestand, über den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu befinden habe, der den Steuerzahler als mittelbar Geschädigten ansehe. Ferner bewirkten die weiteren spanischen Gerichtsentscheidungen, in denen die Ermahnungen der Rechtsvertreter des Rechtsmittelführers zur Einhaltung des Europarechts, konkret der Entscheidungen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-570/07 und C-571/07 ⁽¹⁾ zur Niederlassungsfreiheit in Apotheken in Spanien, ignoriert würden, Rechtsunsicherheit im Gemeinschaftsrecht.

4. Einen Verstoß gegen die Art. 265 AEUV und 266 AEUV, da im Verfahren vor dem Gericht beantragt worden sei, festzustellen, dass die unterlassene Beantwortung des Antrags vom 6. Oktober 2009 durch das Parlament und die Kommission gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße, und diesen Organen aufzugeben, diese zu beheben, so dass von Rechts wegen nach Art. 266 AEUV die Einrichtung, von der das für nichtig erklärte Handeln ausgehe oder deren Untätigkeit für vertragswidrig erklärt worden sei, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergebenden Maßnahmen zu ergreifen und im vorliegenden Fall deren Untätigkeit dadurch zu beheben habe, dass die im Schreiben vom 6. Oktober 2009 dargelegte Petition beantwortet werde.

⁽¹⁾ Urteil vom 1. Juni 2010, Slg. 2010, I-0000.

GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2011 — P.P.TV/HABM
— Rentrak (PPT)**

(Rechtssache T-118/07) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PPT — Ältere nationale Bildmarke PPTV — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 103/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: P.P.TV — Publicidade de Portugal e Televisão, SA (Lisabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. de Carvalho Simões und J. M. Conceição Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Laitinen, dann D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Rentrak Corp. (Portland, Oregon, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 17. Januar 2007 (Sache R 1040/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der P.P.TV — Publicidade de Portugal e Televisão, SA und der Rentrak Corp.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die P.P.TV — Publicidade de Portugal e Televisão, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 7.7.2007.

**Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — FIFA/
Kommission**

(Rechtssache T-385/07) ⁽¹⁾

(Fernsehen — Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG — Maßnahmen des Königreichs Belgien in Bezug auf die Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die belgische Gesellschaft — Fußballweltmeisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 43 EG und 49 EG — Eigentumsrecht)

(2011/C 103/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fédération internationale de football association (FIFA) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Denton, E. Batchelor, F. Young, Solicitors, und Rechtsanwalt A. Barav, dann E. Batchelor, A. Barav, Rechtsanwalt D. Reymond und F. Carlin, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und N. Yerrell als Bevollmächtigte im Beistand von J. Flynn, QC, und L. Maya, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und C. Pochet als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck, A. Berenboom und A. Joachimowicz); Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und J. Möller); und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Behzadi-Spencer, E. Jenkinson und L. Seaboruth als Bevollmächtigte im Beistand ursprünglich von T. de la Mare, dann B. Kennelly, Barristers)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2007/479/EG der Kommission vom 25. Juni 2007 über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht von Maßnahmen Belgiens gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates (vom 3. Oktober 1989) zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 180, S. 24)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fédération internationale de football association (FIFA) trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 315 vom 22.12.2007.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — UEFA/ Kommission

(Rechtssache T-55/08) (¹)

(Fernsehen — Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG — Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats — Fußballeuropameisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 49 EG und 86 EG — Eigentumsrecht)

(2011/C 103/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Union des associations européennes de football (UEFA) (Nyon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: A. Bell, K. Learoyd, Solicitors, D. Anderson, QC, und B. Keane, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Benyon und E. Montaguti als Bevollmächtigte im Beistand von J. Flynn, QC, und M. Lester, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt J. Stuyck); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch S. Behzadi-Spencer und V. Jackson, dann durch S. Behzadi-Spencer und L. Seeboruth als Bevollmächtigte im Beistand von T. de la Mare und B. Kennelly, Barristers)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2007/730/EG der Kommission vom 16. Oktober 2007 über die Vereinbarkeit der vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht (ABl. L 295, S. 12)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Union des associations européennes de football (UEFA) trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Königreich Belgien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — FIFA/ Kommission

(Rechtssache T-68/08) (¹)

(Fernsehen — Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG — Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats — Fußballweltmeisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Eigentumsrecht)

(2011/C 103/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fédération internationale de football association (FIFA) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Batchelor und F. Young, Solicitors, Rechtsanwälte A. Barav und D. Raymond sowie F. Carlin, Barrister, dann E. Batchelor, A. Barav, D. Raymond und F. Carlin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch F. Benyon, E. Montaguti und N. Yerrell, dann durch F. Benyon und E. Montaguti als Bevollmächtigte im Beistand von J. Flynn, QC, und M. Lester, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck und A. Joachimowicz); Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch S. Behzadi-Spencer und V. Jackson, dann durch S. Behzadi-Spencer und L. Seeboruth als Bevollmächtigte im Beistand ursprünglich von T. de la Mare, dann B. Kennelly, Barristers)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2007/730/EG der Kommission vom 16. Oktober 2007 über die Vereinbarkeit der vom Vereinigten Königreich gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht (ABl. L 295, S. 12)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fédération internationale de football association (FIFA) trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Königreich Belgien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Formula One Licensing/HABM — Global Sports Media (F 1-LIVE)

(Rechtssache T-10/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke F 1-LIVE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke, ältere nationale Wortmarken und ältere internationale Wortmarke F 1 und F 1 Formula 1 — Zurückweisung des Widerspruchs durch die Beschwerdekammer — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 103/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Formula One Licensing BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen B. Klingberg und K. Sandberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Global Sports Media Ltd (Hamilton, Bermudas) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. de Haan und J.-J. Evrard, dann Rechtsanwalt T. de Haan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Oktober 2008 (Sache R 7/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Racing-Live SAS und der Formula One Licensing BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Formula One Licensing BV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods/Rat

(Rechtssache T-122/09) (¹)

(Dumping — Einfuhren von zubereiteten oder haltbar gemachten Zitrusfrüchten mit Ursprung in der Volksrepublik China — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (jetzt Art. 15 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009))

(2011/C 103/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd (Liuaotown, Sanmen County, China) und Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd (Dangyang City, China) (Prozessbevollmächtigte: F. Carlin, Barrister, A. MacGregor, Solicitor, sowie Rechtsanwälte N. Niejahr und Q. Azau)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und R. Szostak im Beistand zunächst der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und C. Clyne)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35), soweit sie die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für nichtig erklärt, soweit sie die Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd und die Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd betrifft.
2. Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods tragen die Hälfte ihrer Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten von Zhejiang Xinshiji Foods und Hubei Xinshiji Foods.

4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — J & F Participações/HABM — Plusfood Wrexham (Friboi)

(Rechtssache T-324/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Friboi — Ältere nationale Wortmarke FRIBO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 103/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: J & F Participações SA (Sorocaba, Brasilien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Plusfood Wrexham Ltd (Llay, Wrexham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. van Roeyen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 22. April 2009 (Sache R 824/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Fribio Foods Ltd und der Agropecuaria Friboi, Ltda

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die J & F Participações SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Ancco/HABM — Freche et fils (ANN TAYLOR LOFT)

(Rechtssache T-385/09) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ANN TAYLOR LOFT — Ältere nationale Wortmarke LOFT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 103/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ancco, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Triet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Freche et fils associés (Paris, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Juli 2009 (Sache R 1485/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Freche et fils associés und der Ancco, Inc.

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 1. Juli 2009 (Sache R 1485/2008-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen ist die Klage unzulässig.
3. Das HABM trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Klage, eingereicht am 28. September 2010 — Gill/Kommission

(Rechtssache T-471/10)

(2011/C 103/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Brendan Gill (Lifford, Irland) (Prozessbevollmächtigte: A. M. Collins, SC, N. J. Travers, Barrister, und D. P. Barry, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den unter dem Aktenzeichen C(2010) 4752 als Schreiben an Irland bekannt gegebenen und dem Kläger am 16. Juli 2010 zugestellten Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2010 über die Ablehnung des Antrags auf sicherheitsbedingte Kapazitätserhöhung für eine Verlängerung der MFV Brendelen und einen als Ersatz für die verlängerte MFV Brendelen vorgeschlagenen neuen pelagischen Trawler für nichtig zu erklären, der zur Ersetzung der diese Anträge betreffenden, in der Entscheidung Nr. 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m (ABl. 2003 L 90, S. 48) enthaltenen Entscheidung erlassen wurde, die, soweit sie den Kläger betrifft, mit Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2006, *Boyle u. a./Kommission* (T-218/03 bis T-240/03, Slg. 2006, II-1699), für nichtig erklärt wurde;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des unter dem Aktenzeichen C(2010) 4752 als Schreiben an Irland bekannt gegebenen und dem Kläger am 16. Juli 2010 zugestellten Beschlusses der Kommission vom 13. Juli 2010 über die Ablehnung des Antrags auf sicherheitsbedingte Kapazitätserhöhung für eine Verlängerung der MFV Brendelen und einen als Ersatz für die verlängerte MFV Brendelen vorgeschlagenen neuen pelagischen Trawler, der zur Ersetzung der diese Anträge betreffenden, in der Entscheidung Nr. 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m (ABl. 2003 L 90, S. 48) enthaltenen Entscheidung erlassen wurde, die, soweit sie den Kläger betrifft, mit Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2006, *Boyle u. a./Kommission* (T-218/03 bis T-240/03, Slg. 2006, II-1699), für nichtig erklärt wurde.

Der Kläger trägt folgende Klagegründe vor:

Erstens habe die Beklagte ohne Rechtsgrundlage gehandelt. Art. 4 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung (ABl. 1997 L 175, S. 27) biete weiterhin die geeignete Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss, so dass der Kommission für den Erlass des Beschlusses als Ad-hoc-Beschluss die Rechtsgrundlage gefehlt habe.

Zweitens habe die Beklagte gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift verstoßen. Der angefochtene Beschluss hätte gemäß der Entscheidung Nr. 97/413/EG des Rates im Verwaltungsausschussverfahren erlassen werden müssen, und die Beklagte habe dadurch, dass sie für den Erlass des Beschlusses eine Ad-hoc-Grundlage gewählt habe, gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen.

Drittens habe die Beklagte ihre Befugnisse überschritten, indem sie Art. 4 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 97/413/EG des Rates falsch ausgelegt habe, insbesondere, indem sie sich auf irrelevante Kriterien gestützt und die Definition des „Fischereiaufwands“ gemäß der Entscheidung Nr. 97/413/EG des Rates und dem bei Stellung des Antrags zur Sicherheitstonnage durch den Kläger im Dezember 2001 geltenden Fischereirecht der Gemeinschaft nicht beachtet habe.

Außerdem enthalte der angefochtene Beschluss eine Reihe offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung ihres Antrags zur Sicherheitstonnage. Im Einzelnen seien die Zurückweisung des Antrags des Klägers aufgrund des im Vergleich zur Brendelen größeren Volumens unter dem Hauptdeck des vorgeschlagenen neuen Schiffs und die Annahme der Beklagten, der „Fischereiaufwand“ des vorgeschlagenen neuen Schiffs sei größer als der der Brendelen, offensichtlich fehlerhaft.

Schließlich habe die Beklagte das Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Die Zurückweisung des Antrags durch die Beklagte wegen des größeren Volumens unter dem Hauptdeck des vorgeschlagenen neuen Schiffs stelle eine grobe Ungleichbehandlung dar, die, verglichen mit dem völlig anderen Ansatz bei der Behandlung einiger mit der Entscheidung Nr. 2003/245 bewilligter Anträge auf eine größere Sicherheitstonnage und bei der Behandlung eines der Anträge, die ursprünglich mit dieser Entscheidung zurückgewiesen, dann aber mit dem Beschluss bewilligt worden seien, der in dem Dokument der Kommission vom 13. Juli 2010 mit dem Aktenzeichen C(2010) 4765 enthalten sei, auf eine unzulässige Diskriminierung ihm gegenüber hinauslaufe.

**Klage, eingereicht am 24. Januar 2011 — Vereinigte
Douaneagenten/Kommission**

(Rechtssache T-32/11)

(2011/C 103/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Vereinigte Douaneagenten BV (Rotterdam, Niederlande)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. van der Meché)

Beklagte: Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss aus untenstehenden Gründen für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2010 mit dem Zeichen REC 02/09.

Die Kommission habe aufgrund von Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ und Art. 871 der Verordnung Nr. 2454/93 ⁽²⁾ festgestellt, dass die Klägerin gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten habe, dass aber kein Irrtum der zuständigen Behörden vorliege und so die Nachforderung nicht unterbleiben könne.

Nach Ansicht der Klägerin liegt im vorliegenden Fall ein Irrtum nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b 2. Halbsatz der Verordnung Nr. 2913/92 vor. Denn dieser Halbsatz bestimme, dass, wenn der Präferenzstatus der Waren anhand eines Systems der Verwaltungszusammenarbeit bestimmt werde und Stellen eines Drittlands betroffen seien, die Ausstellung eines unrichtigen Zertifikats durch diese Stellen als ein Irrtum betrachtet werde. Dies sei gegeben.

Zudem müssten die niederländischen Zollbehörden bei der Nacherhebung von Zöllen beweisen, dass die Ausstellung der unrichtigen Zertifikate der unrichtigen Wiedergabe der Tatsachen durch den Ausführer zuzuschreiben sei.

Deshalb müsse man folgern, dass die Ausstellung unrichtiger Zertifikate durch die Zollbehörden auf Curaçao ein Irrtum gemäß Art. 220 Abs. 2 Buchst. b 2. Halbsatz der Verordnung Nr. 2913/92 sei.

Die Kommission habe ferner in ihrer Untersuchung festgestellt, dass die Klägerin weder betrügerische Handlungen begangen noch mit offensichtlicher Fahrlässigkeit gehandelt habe, dass aber keine besonderen Umstände vorlägen und folglich ein Erlass nicht gerechtfertigt sei.

Die Klägerin trägt in diesem Zusammenhang vor, dass die in dem angefochtenen Beschluss nach Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 getroffene Entscheidung über den Erlass nicht innerhalb der in Art. 907 der Verordnung Nr. 2454/93 genannten Frist erfolgt sei. Deshalb müsse die niederländische Zollbehörde dem Antrag auf Erlass stattgeben.

Bei der Untersuchung habe die Kommission zudem nicht das richtige Verfahren eingehalten, da sie die Klägerin nicht gehört und ihr keine Gelegenheit gegeben habe, in zweckdienlicher Weise ihre Auffassung darzulegen, was dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union widerspreche.

Außerdem lägen besondere Umstände vor, da die Klägerin bei der Berufung auf Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung

Nr. 2913/92 von Dokumenten abhängig sei, die sie selbst nicht besitze und auch nicht hätte haben müssen.

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).
 (²) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Januar 2011 — Kraft Foods Global Brands/HABM — Fenaco (SUISSE PREMIUM)

(Rechtssache T-60/11)

(2011/C 103/42)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kraft Foods Global Brands LLC (Northfield, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Fenaco Genossenschaft (Bern, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. November 2010 in der Sache R 522/2010-1 aufzuheben und
- dem Beklagten und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Fenaco Genossenschaft.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „SUISSE PREMIUM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 31 und 42.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke „PREMIUM“ für Waren der Klasse 30.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2011 — Recombined Dairy System/Kommission

(Rechtssache T-65/11)

(2011/C 103/43)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Recombined Dairy System (Horsens, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. K. Kristjánsson und T. Gonge)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt

— Art. 1 Abs. 2 und 4 des Beschlusses der Kommission vom 12. November 2010 (Sache K(2010) 7692 (REC 03/08)), gerichtet an die dänische Zollbehörde, SKAT, mit dem festgestellt wurde, dass die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben im Sinne des Antrags des Königreichs Dänemark vom 6. Oktober 2008 berechtigt ist und dass der Erlass von Einfuhrabgaben von 1 234 365,24 Euro (9 208 364,69 DKK) im Sinne des Antrags des Königreichs Dänemarks vom 6. Oktober 2008 nicht berechtigt ist, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Feststellung der Kommission, in Bezug auf die in Rede stehenden Einfuhrabgaben sei die nachträgliche buchmäßige Erfassung berechtigt und der Erlass nicht berechtigt, werde auf eine Wertung gestützt, inwieweit ein Amtsfehler im Sinne von Art. 236 in Verbindung mit Art. 220 Abs. 2 Buchst. b und besondere Umstände im Sinne von Art. 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ vorlägen.

In der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass

— kein Amtsfehler in Bezug auf zwei Waren vorliege, für die der Klägerin eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) erteilt worden sei,

— ein Amtsfehler in Bezug auf eine Ware vorliege, bei der die Zollbehörde der Klägerin die Auskunft erteilt habe, eine vZTA sei nicht erforderlich, da die Klägerin eine vZTA für eine tariflich identische Ware besitze, und

— kein Amtsfehler in Bezug auf zwei weitere Waren vorliege, für die die Klägerin keine vZTA beantragt habe, da die Waren tariflich identisch mit Waren gewesen seien, für die sie vZTA eingeholt habe.

Die Kommission stellte ferner fest, es lägen besondere Umstände vor, für die beiden Waren mit vZTA und bei der Ware, für die die Auskunft erteilt worden sei, dass eine vZTA nicht erforderlich sei, es lägen jedoch keine besonderen Umstände für die letzten beiden Waren vor, da die Klägerin für diese Waren keine vZTA beantragt habe.

Die Klägerin begründet ihre Klage wie folgt:

1. Erster Klagegrund: Es liege ein Amtsfehler in Bezug auf alle fünf Waren im gesamten Zeitraum vor, da die von den Zollbehörden in den erteilten vZTA vorgenommene Einreihung in Tarifposition 3504 bei der Klägerin eine berechtigte Erwartung geweckt habe, dass die Einreihung in diese Position ordnungsgemäß gewesen sei.

2. Zweiter Klagegrund: Es lägen besondere Umstände in Bezug auf die beiden Waren vor, für die keine vZTA beantragt worden seien, da es über das normale Geschäftsrisiko hinausgehe, dass die Zollbehörden nach vielen Jahren ihre Auslegung des Zolltarifs⁽²⁾ rückwirkend änderten.

⁽¹⁾ ABl. L 302, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Februar 2011 von Erika Lenz gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2010 in der Rechtssache F-80/09, Lenz/Kommission

(Rechtssache T-78/11 P)

(2011/C 103/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Erika Lenz (Osnabrück, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Lenz und J. Römer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2010 in der Rechtssache F-80/09 vollständig aufzuheben;
- die vollständige Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Rechtsmittelfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Falsche Wiedergabe des Sachverhalts unter Randnr. 29 des angefochtenen Urteils und Verstoß gegen die Verfahrensordnung
 - Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht für den öffentlichen Dienst vor, dass es die „Begründung“ der Kommission in der angefochtenen Entscheidung als eine solche bezeichnet und auch akzeptiert habe, obwohl diese nicht in deutscher Sprache vorgelegen habe und deshalb von der Rechtsmittelführerin ausdrücklich nicht anerkannt worden sei. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe hierbei sowohl gegen Art. 29 seiner Verfahrensordnung verstoßen wie auch die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, Nr. 17, S. 385) missachtet. Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin bezeuge die Randnr. 29 des angefochtenen Urteils nicht nur einen Verfahrensfehler, sondern auch eine falsche Darstellung des Sachverhalts.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Falsche Darstellung des Heilpraktikerberufs in Deutschland
 - Es wird gerügt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst eine sachlich falsche Darstellung des medizinischen Heilberufs des Heilpraktikers in Deutschland gegeben habe.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Falsche Darstellung des Sachverhalts zur Ladung einer Zeugin
 - Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst den Sachverhalt, der zur Ladung einer Zeugin führen sollte, falsch wiedergegeben habe. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe in Randnrn. 20 und 45 des angefochtenen Urteils fälschlicherweise behauptet, dass es in der Klageschrift um Erstattungen an die betroffene Zeugin gegangen sei. Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin ging es jedoch um die Bezeugung von Vorgängen während der Zeit, als die Zeugin für das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Organe der Europäischen Union tätig gewesen sei.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Fehlende Tatbestände bei der Erstellung des Urteils
 - Die Rechtsmittelführerin rügt an dieser Stelle, dass gewisse Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom Gericht für den öffentlichen Dienst im angefochtenen Urteil nicht wiedergegeben und folglich auch nicht bewertet worden seien.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2011 — Nath Kalsi/HABM — American Clothing Associates (RIDGE WOOD)

(Rechtssache T-80/11)

(2011/C 103/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Dwarka Nath Kalsi und Ajit Nath Kalsi (Agra, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: American Clothing Associates NV (Evergem, Belgien)

Anträge

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. November 2010 in der Sache R 599/2010-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „RIDGE WOOD“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 24 und 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: American Clothing Associates NV.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „RIVER WOODS“ und Bildmarken, die das Worтеlement „RIVER WOODS“ und „River Woods“ enthalten, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 40.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe; Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 und Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 wegen fehlenden Nachweises der Benutzung der älteren Marken, sowie Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die von American Clothing Associates vorgetragene(n) Tatsachen nicht ausreichen, um eine Bekanntheit im Sinne dieses Artikels zu stützen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Februar 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. November 2010 in der Rechtssache F-65/09, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-85/11 P)

(2011/C 103/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- auf alle Fälle das angefochtene Urteil insgesamt und ausnahmslos aufzuheben;
- festzustellen, dass das von der EG am Tag der mündlichen Verhandlung vorgelegte Dokument im vorliegenden Rechtsstreit stets völlig unzulässig war und noch ist;
- der Klage im ersten Rechtszug insgesamt und ausnahmslos stattzugeben;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Rechtsmittelführer sämtliche von ihm getragenen Kosten für die Rechtsverteidigung und Honorare in der vorliegenden Rechtssache in allen bisher beschrittenen Rechtszügen zu erstatten;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst in anderer Zusammensetzung zu neuer Entscheidung in der Sache zu verweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 23. November 2010. Mit diesem Urteil ist eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 5. August 2008 abgewiesen worden, die in Durchführung des Urteils vom 10. Juni 2008, Rechtssache T-18/04, Marcuccio/Kommission (nicht in der amtlichen Sammlung ver-

öffentlicht) erging, die Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde gegen diese Entscheidung und die Verurteilung der Kommission auf Zahlung eines bestimmten Betrags als Ersatz der angeblich aufgrund dieser Entscheidungen entstandenen Schäden an den Kläger zum Gegenstand hatte.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Gründe.

1. Erster Grund: Verfahrens- und materiell-rechtliche Fehler, auch wegen Verletzung der Verteidigungsrechte.
2. Zweiter Grund: Unzuständigkeit des Urhebers der Entscheidung, deren Aufhebung mit der Klage im ersten Rechtszug begehrt worden ist.
3. Dritter Grund: Völliges Fehlen einer Begründung der Entscheidung, deren Aufhebung mit der Klage im ersten Rechtszug begehrt worden ist.
4. Vierter Grund: Rechtswidrigkeit mehrerer Feststellungen im angefochtenen Urteil aufgrund folgender Fehler: a) Verstoß gegen Rechtsnormen und irri-ge, falsche und vernunftwidrige Auslegung und Anwendung solcher Normen, b) Verstoß gegen den Grundsatz *patere legem quam ipse fecisti*, c) Ermessensmissbrauch und -fehlgebrauch auch unter dem Gesichtspunkt von Verfahrensfehlgebrauch und -missbrauch, d) völliges Fehlen einer Begründung.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2011 — BIA Separations/Kommission

(Rechtssache T-88/11)

(2011/C 103/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BIA Separations d.o.o. (Ljubljana, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Berrisch und N. Chesaites, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den impliziten Beschluss der Kommission vom 10. Dezember 2010, mit dem ihr Zweitantrag auf Zugang zur Entscheidung der Kommission betreffend die Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank in Bezug auf die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (C(2008) 2181) und zum Entwurf der Entscheidung der Kommission zur Ergänzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Investitionsbank in Bezug auf die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (C(2008) 8058) abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin führt als einzigen Klagegrund an, dass die Kommission gegen Art. 296 AEUV verstoßen habe, indem sie ihrem Zweitantrag auf Zugang zu Informationen nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ vorgeschriebenen Frist nachgekommen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 18. Februar 2011 — Andersen/Kommission

(Rechtssache T-92/11)

(2011/C 103/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Jørgen Andersen (Ballerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. F. Nissen und G. Van de Walle de Ghelcke)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 24. Februar 2010 in der staatlichen Beihilfesache C 41/08 (ex NN 35/08) — Öffentliche Dienstleistungsverträge zwischen dem dänischen Verkehrsministerium und Danske Statsbaner (DSB) (ABl. 2011, L 7, S. 1) für nichtig zu erklären;

— der Kommission die dem Kläger entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt sich auf drei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Rechtsfehler der Kommission, indem sie entschieden habe, dass die dänische Regierung keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie die Strecke Kopenhagen–Ystad als öffentliche Dienstleistung klassifiziert und in die Regelung der öffentlichen Dienstleistungsverträge eingeschlossen habe. Nach Ansicht des Klägers ist diese Strecke von Marktteilnehmern ohne Beihilfen wirtschaftlich betrieben worden und sollte deshalb nicht in einen öffentlichen Dienstleistungsvertrag eingeschlossen werden.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Rechtsfehler der Kommission, indem sie keine Rückforderung der mit Unionsrecht unvereinbaren an DSB gezahlten Überkompensation — aufgrund der Ausschüttung von Dividenden an ihren Aktionär, den dänischen Staat — angeordnet habe. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Ausschüttung von Dividenden einer zu 100 % in staatlichem Besitz stehenden Gesellschaft an den Staat kein rechtmäßiger Mechanismus für den Ausgleich unvereinbarer Überkompensation sei.
3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Rechtsfehler der Kommission, indem sie die Verordnung Nr. 1370/2007 ⁽¹⁾ anstelle der Verordnung Nr. 1191/69 ⁽²⁾ angewandt habe. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Kommission auf rechtswidrige staatliche Beihilfe das zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe anwendbare Recht anwenden müsse.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1).

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

